

**PROTOKOLL
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016
Gemeindehaussaal



2

Vorsitz	Erhard Büchi, Gemeindepräsident
Anwesend	--
Protokoll	Hans Peter Good, Gemeindeschreiber
Entschuldigt	--
Gäste	--
Beschlüsse	1 bis 4
Dauer	20:00 - 21:45 Uhr

Beschlussgeschäfte

zuständig

1. Jahresrechnung 2015
Genehmigung Gemeindeversammlung
2. Wärmeverbund Breiti - Wärmecontracting
Genehmigung Gemeindeversammlung
3. Wahlbüro - Ersatzwahl 1 Mitglied Rest Amtsdauer 2014 - 2018
Wahl von 1 Mitglied - Gemeindeversammlung

Informationen

4. Sozialhilfe für IS-Kämpfer / Abgabe von Gutscheinen für Sozialhilfeempfänger
/ Bundesasylzentrum Embrach
Peter Oberhänsli - Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz

A. Ankündigung und Einladung

In Vorbereitung der heutigen Rechnungs-Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat veröffentlicht:

- die Vorankündigung im behördlichen Verhandlungsbericht im Mitteilungsblatt vom 20.05.2016.
- die Einladung und Traktandenliste (GRB 108/11.05.2016)
 - auf der gemeindeeigenen Homepage
 - in den Mitteilungsblättern vom 27.05.2016 und 24.06.2016

Die auf der Homepage der Gemeinde Embrach aufgeschaltete Abstimmungsbroschüre, die auch nach Hause bestellt werden kann, enthält:

- die förmliche Einladung
- die Traktandenliste
- die Rechnungsauszüge 2015 samt ausführlichem Kommentar des Gemeinderates
- die Anträge und Weisungen betreffend
 - Wärmeverbund Breiti (Holzschnitzelfeuerung)
Auftrag zum Abschluss eines Wärmecontracting-Vertrags
 - Ersatzwahl Wahlbüro
Wahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018
 - den Auszug aus der Gemeindeordnung (Art. 3 zum Anfragerecht gemäss § 51 des Gemeindegesetzes)

Die Präsidenten der politischen Ortsparteien sind am 09.06.2016 über die heute auf der Tagesordnung stehenden Traktanden eingehend informiert worden.

Seit 13.06.2015 haben sämtliche Akten in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Das Stimmregister verzeichnet insgesamt 5'411 Stimmberechtigte. Davon nehmen an der Versammlung, eingeschlossen die Vorsteherschaft, 95 Frauen und Männer teil. Das ist 1,76 % der Aktivbürgerschaft.

B. Eröffnung

Um 20.00 Uhr begrüsst der Gemeindepräsident, namens der auf der Vorbühne versammelten Behörde, die anwesenden Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung. Er heisst auch die auf der Galerie anwesenden Pressevertreter sowie weitere Gäste herzlich willkommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung rechtzeitig einberufen worden ist. Die Akten haben in der Gemeinderatskanzlei vorschriftsgemäss zur Einsicht aufgelegt. Die Abstimmungsbroschüre samt Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht worden. Schliesslich wurden die Präsidenten der Ortsparteien über die an der heutigen Gemeindeversammlung zur Beratung stehenden Geschäfte eingehend informiert.

C. Stimmrecht und Stimmenzähler

Auf die Frage des Vorsitzenden melden sich zwei nicht stimmberechtigten Personen, die anschliessend auf der Galerie Platz nehmen. Die Versammlungsteilnehmer stellen stillschweigend fest, dass sämtliche im Saal Anwesenden stimmberechtigt sind.

Die Versammlung wird als eröffnet erklärt.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Saalhälfte Wand (inkl. Behördentisch):	Dominic Müller
Saalhälfte Fenster:	Franz Zürcher

Die Stimmenzähler melden insgesamt 95 Stimmberechtigte, eingeschlossen die Vorsteher-schaft.

Als Hilfe für den Protokollführer sollen die möglichen Voten auf einen Tonträger aufgenommen werden. Auf spezielle Anfrage des Gemeindepräsidenten stimmen die Versammlungsteilnehmer stillschweigend der Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu.

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

Die Geschäftsführung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Gemäss § 46 lit. f des Gemeindegesetzes ist bei Abstimmungen wie folgt vorzugehen:

- Wenn ein Geschäft unbestritten ist und kein anderer Antrag vorliegt, durch Handerheben und Ermittlung des Gegenmehrs.
- Wenn ein Geschäft umstritten ist oder wenn andere Anträge gestellt werden, durch Aufstehen und Auszählen.

Bei Vorliegen von Anträgen (§ 46 lit. e GG) wird wie folgt vorgegangen:

- Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmung bereinigt, hierauf erfolgt die Abstimmung über Hauptanträge.
- Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.
- Nach Bereinigung der Anträge muss noch die Schlussabstimmung vorgenommen werden.
- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- Stimmberechtigte haben pro Abstimmungsdurchgang nur eine Stimme.

Der Versammlungsleiter weist ohne Verlesen der vorstehenden Bestimmungen darauf hin, dass bei allfälligen Ordnungs- oder Änderungsanträgen über die genaue Abstimmungsordnung von Fall zu Fall orientiert wird.

Dieses Verfahren wird stillschweigend anerkannt.

D. Traktandenliste

Die sowohl in der Abstimmungsbroschüre wie auch in der Einladung im Gemeinde-Mitteilungsblatt publizierte Geschäftsliste wird stillschweigend genehmigt. Nachdem eine Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes zu behandeln ist, umfasst die Geschäftsliste 4 Traktanden.

Die Rechnungsauszüge der Jahresrechnung 2015, die Anträge und Weisungen zu den einzelnen Geschäften sowie die gesamte Broschüre sind rechtzeitig auf der gemeindeeigenen Homepage veröffentlicht worden.

Auf das spezielle Verlesen von Anträgen, Berichten und Zahlen sowie Abschieden wird verzichtet.

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

7

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

F3.06 **Rechnungsführung**

85

F3.06.06 **Rechnungen**

Jahresrechnung 2015

2014-24

Genehmigung Gemeindeversammlung

Die Laufende Rechnung zeigt bei einem Aufwand von Fr. 48'673'252.23 und einem Ertrag von Fr. 49'703'585.37 einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'030'333.14. Der Voranschlag rechnete mit einem Überschuss von Fr. 47'300.--. Im Aufwand inbegriffen sind die gesetzlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 1'543'542.09. Unter Berücksichtigung des Ertragsüberschusses von Fr. 1'030'333.14 wird das Eigenkapital am Jahresende mit Fr. 19'869'255.10 ausgewiesen. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 1'695'542.09 (Voranschlag Fr. 3'542'000.--).

Ausserordentliche Mehreinnahmen im Bereich der ordentlichen Steuern früherer Jahre sowie der Grundstückgewinnsteuern führen zu diesem erfreulichen Ergebnis.

Der Gemeindepräsident erläutert verschiedene Bereiche der Jahresrechnung des Politischen Gemeindegutes 2015 grafisch aufbereitet in Form eines Balkendiagramms, in welchem die Abweichungen gegenüber dem Budget 2015 und der Vorjahresrechnung 2014 aufgezeigt werden.

Schliesslich empfiehlt der Vorsitzende den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, stellt der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, fest, dass die RPK die Jahresrechnung intensiv geprüft hat. Die RPK nimmt vom positiven Jahresabschluss erfreut Kenntnis, der im Wesentlichen auf die Steuererträge und die Grundstückgewinnsteuererträge zurückzuführen ist. Der Gemeindepräsident hat aber nicht erwähnt, dass sich erste Resultate von Sparanstrengungen manifestieren. Die RPK sieht aber weiterhin Kostenoptimierungspotenzial. Die Details dazu werden intensiv zusammen mit dem Gemeinderat diskutiert. Die RPK empfiehlt, der Jahresrechnung 2015 zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident bedankt sich für die Stellungnahme des RPK-Präsidenten und eröffnet die Diskussion. Diese wird nicht benutzt.

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **ohne Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Die Jahresrechnung 2015 für das Politische Gemeindegut wird genehmigt.
2. Die Laufende Rechnung zeigt bei einem Aufwand von Fr. 48'673'252.23 und einem Ertrag von Fr. 49'703'585.37 einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'030'333.14.
3. Die Investitionsrechnung beim Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 2'276'973.14 und Einnahmen von Fr. 581'431.05 Nettoinvestitionen von Fr. 1'695'542.09 aus.
4. Im Finanzvermögen gab es im Jahr 2015 einen Zugang von Fr. 3'546.00.
5. Die Bestandesrechnung zeigt Aktiven und Passiven von Fr. 59'862'533.93; das Eigenkapital beträgt Fr. 19'869'255.10.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Bülach, unter Beilage der Jahresrechnung 2015
 - b) F3.06.06
7. PA per Mail an:
 - a) GS
 - b) FS

E2 ENERGIEVERSORGUNG

86

E2.02 Fernwärmeversorgung, Wärmeverbund

Wärmeverbund Breiti - Wärmecontracting

2014-427

Genehmigung Gemeindeversammlung

Im Zusammenhang mit dem Bau der Sporthalle Breiti bewilligten die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung im Juni 1997 zusätzlich den Einbau einer Holzschnitzelfeuerung. Mittlerweile sind an dieser Anlage nebst der Sporthalle Breiti und der Schulanlage Hungerbühl auch die Schulanlage Dorf und der Kindergarten Dorf, der Werkhof und das alte Feuerwehrgebäude sowie das Gemeindehaus angeschlossen. Bei der Schnitzelheizung der Sporthalle Breiti stehen in den nächsten Jahren grössere finanzrelevante Investitionen an. Unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage der Gemeinde beauftragte der Gemeinderat eine interne Arbeitsgruppe mit fachlicher Unterstützung, die Instandstellung des bestehenden Wärmeverbundes in einem erweiterten Kontext zu analysieren und Vorschläge zur Erweiterung bzw. Optimierung vorzulegen. Die Abklärungen haben ergeben, dass eine Erweiterung des Wärmeverbundes bis und mit Badi Talegg technisch möglich und wirtschaftlich betrachtet sinnvoll ist. Bei einer Erweiterung sollen Planung, Wartung, Betriebsführung und Finanzierung in einem Full-Contracting vergeben werden.

Durch die Erweiterung des bestehenden Wärmeverbundes könnten pro Jahr rund 170'000 l Heizöl eingespart werden, was die CO₂-Emissionen um rund 450 Tonnen pro Jahr reduziert. Für die Gemeinde Embrach stellt die Nutzung des Rohstoffes Holz als Energieträger die einzige sinnvolle Alternative zu fossiler Energie dar. Der Forst- und Werkbetrieb Embrach bewirtschaftet 465 ha eigenen Wald, und die Nutzung des Holzes als Brennstoff ist heute die kostengünstigste Waldpflege. Mit der Erweiterung kann die Wertschöpfung erheblich gesteigert werden. Die Investitionskosten werden in einem Wärmecontracting in Wärmekosten umgelagert. Die Gemeinde selbst muss keine Investitionen tätigen. Mit dem Wärmecontracting werden Betriebs- und Versorgungssicherheit vom Contractor übernommen. Die Gemeinde trägt kein betriebliches und technisches Risiko.

Einleitend teilt der Gemeindepräsident mit, dass zur Beantwortung von allfälligen Fachfragen im Zusammenhang mit der Vorlage Wärmeverbund der Vertreter der Firma Durena AG, Thomas Weyermann, ebenfalls auf der Vorbühne beim Gemeinderat Platz nimmt.

Die Bauvorsteherin erläutert anhand von Folien die Vorlage. Sie empfiehlt schliesslich den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Vom Gemeindepräsidenten zu einer Stellungnahme aufgerufen, stellt der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Christoph Wolleb, fest, dass die RPK von Anfang an umfassend und detailliert in dieses Geschäft und in alle Planungsschritte miteinbezogen worden ist. Die RPK ist zum Schluss gekommen, dass das Erzeugen von Energie nicht zu einer Kernkompetenz einer Gemeinde gehört, vor allem wenn die Anlage von einer Person betreut

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

wird. Das stellt ein erhöhtes Risiko dar, da womöglich der Betrieb nicht rund um die Uhr garantiert werden kann. Darüber hinaus ist ein Wärmeverbund ökologisch und ökonomisch sinnvoll, obwohl die Betriebskosten geringfügig höher sind. Ökonomisch ist es deshalb sinnvoll, da der Forst- und Werkbetrieb Schnitzel produzieren kann. Die RPK empfiehlt deshalb, die Vorlage anzunehmen.

Der Gemeindepräsident bedankt sich für die Stellungnahme des RPK-Präsidenten und eröffnet die Diskussion.

Renzo Schüepp erkundigt sich nach den geplanten Massnahmen 2017 bis 2022. Es ist die Rede von privaten Anfragen. Deshalb wäre es interessant zu wissen, wie weit man das Angebot auf Private mit Ölheizungen erweitern kann. Was ist hier geplant?

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs verweist bezüglich der Distanzen auf den ungefähren Projektperimeter (in der Folie gelb eingefärbt). Ein Anschluss eines einzelnen Einfamilienhauses rechnet sich wohl nicht. Prädestiniert sind sicher Mehrfamilienbauten mit einer grösseren Bezugsabnahme. Konkret haben wir alle Liegenschaften, die aus 5 bis 6 Wohnungen und mehr bestehen, angeschrieben und sie nach ihrem Interesse gefragt. Wir haben Rückmeldungen erhalten, die wir Energie 360° weitergeleitet haben. Erste Vorverhandlungen – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung – finden bereits statt. Erst nach Vorliegen der Genehmigung würde dies aktiver angegangen. Grundsätzlich kann sich jedermann, der Interesse an einem Anschluss hat, bei der Gemeinde melden.

Heiner Schmid macht deutlich, dass bereits das Regionale Alterszentrum eine Schnitzelfeuerung hat und auch im Schulhaus Ebnet eine solche geplant ist. Könnten diese beiden Gebäude ebenfalls in die Auslagerung einbezogen werden, oder geht es im Moment lediglich um die Sporthalle Breiti?

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs erklärt, dass solche Überlegungen gemacht werden, auch hier unter Vorbehalt, wie sich die Gemeindeversammlung heute Abend entscheidet. Danach müsste man wirklich für die einzelnen Anlagen prüfen, welches Betreibermodell sinnvoll wäre. Wir streben an, dass möglichst alles aus einer Hand möglich wäre. Wir streben nicht möglichst diversifizierte Partner an, sondern einen einzigen. Wir müssen aber die Bedürfnisse jeder einzelnen Anlage klären und was ökonomisch am meisten Sinn macht.

Heiner Schmid fragt nach, ob Siedlungen, die etwas ausserhalb des geplanten Perimeters liegen und Interesse an einem Anschluss haben, trotzdem in Verhandlungen treten können.

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs bejaht dies.

Die Diskussion ist bereits erschöpft.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten fassen **ohne Gegenstimmen** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Planung, Wartung, Betriebsführung und Finanzierung des erweiterten Wärmeverbundes Breiti einen Wärmecontracting-Vertrag gemäss den in der Weisung erläuterten Grundlagen abzuschliessen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - BV
 - BS
 - GS
 - E2.02

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

12

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

A1.04 Wahlen und Abstimmungen

87

A1.04.02 Gemeindewahlen und -abstimmungen

Wahlbüro - Ersatzwahl 1 Mitglied Rest Amtsdauer 2014 - 2018

2015-1340

Wahl von 1 Mitglied - Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat am 11.5.2016 die Ersatzwahl für 1 Mitglied des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018 auf die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016 angeordnet. Gleichzeitig hat der Gemeinderat am 11.5.2016 davon Kenntnis genommen, dass für die Nachfolge von Rösli Schweizer die SP Embrachertal

Celik Ali Can, geb. 7.8.1988, von Wattwil SG, wohnhaft Eichenweg 37, 8424 Embrach, vorschlägt.

Aufgrund der Ausschreibung im Mitteilungsblatt vom 20.5.2016 sind dem Gemeinderat keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemeldet worden.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 27.9.2009 gehören die Wahlbefugnisse des Wahlbüros in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, kann der Vorgeschlagene als gewählt erklärt werden, falls die Auszählung nicht verlangt wird. Eine geheime Wahl findet nur statt, wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

Weitere Wahlvorschläge werden von der Versammlung keine eingebracht. Die Ersatzwahl erfolgt im offenen Verfahren ohne Auszählung.

Beschluss:

1. Der Gemeindepräsident erklärt den Vorgeschlagenen

Celik Ali Can, geb. 7.8.1988, von Wattwil SG, wohnhaft Eichenweg 37, 8424 Embrach, für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018 als Mitglied des Wahlbüros als gewählt.

2. Wahablehnungen sind innert 5 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG

13

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - durch Formular Wahlanzeige
 - a) Celik Ali Can, Eichenweg 37, 8424 Embrach
 - durch Protokollauszug
 - b) A1.04.02
4. Mitteilung per Mail an:
 - GS
 - Ratsbüro

A1.02 Gemeindeversammlungen

88

A1.02.02 Einzelne Gemeindeversammlungen

Sozialhilfe für IS-Kämpfer / Abgabe von Gutscheinen für Sozialhilfe-empfänger / Bundesasylzentrum Embrach 2015-1507
Peter Oberhäsli - Anfrage gemäss § 51 Gemeindegesetz

Mit Schreiben vom 5. Juni 2016 richtet

Peter Oberhäsli, Tannenstrasse 44, 8424 Embrach,

folgende Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat:

«Ich habe folgende 3 Anfragen an den Gemeinderat:

1) Sozialhilfe für IS-Kämpfer?

Im März 2016 erschien in einer Sonntagzeitung ein Artikel mit dem Titel „Mit dem IS sympathisieren - in Embrach Sozialhilfe kassieren“.

Im Artikel ist u.a. folgendes zu lesen über die Person:

- „steht unter Beobachtung der Bundeskriminalpolizei“, weil er sich einer kriminellen Organisation im Ausland anschliessen wollte, was laut Gesetz verboten ist
- War in Untersuchungshaft, sein Pass wurde eingezogen
- Die Bundesanwaltschaft erhob im Februar Anklage gegen ihn, es drohen angeblich bis zu 5 Jahren Haft.
- Er sei angeblich mittellos und habe kein Einkommen und beziehe deshalb Sozialhilfe von der Gemeinde Embrach

Als Steuerzahler rege ich mich sehr auf, dass wir für solche Leute noch Sozialhilfe bezahlen müssen und habe deshalb folgende Fragen:

- Wie ist die Gemeinde im konkreten Fall vorgegangen bzw. wie gedenkt sie in solchen Fällen vorzugehen.
- Wird in solchen Fällen die Sozialhilfe gekürzt z.B. wegen mangelnder Kooperation? Falls nein; weshalb nicht?
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden Sozialhilfegelder bei dieser Gefahrenstufe trotzdem bezahlt?
- Steht die Gemeinde im konkreten Fall mit der Bundespolizei in Kontakt, um gegebenenfalls ihre Einwohner zu schützen?
- Welche Massnahmen hat der Gemeinderat in Betracht gezogen, dass sich solche Fälle nicht wiederholen?

Ich bitte den Gemeinderat, sich nicht hinter dem Amtsgeheimnis oder Datenschutz zu verstecken, denn schliesslich wurde kein Name genannt. Die Steuerzahler und Bewohner von Embrach haben meiner Meinung nach ein Recht, über solche Vorgänge informiert zu werden.

2) Abgabe von Gutscheinen anstatt Geld für Sozialhilfeempfänger

Verschiedene Gemeinden geben Ihren Sozialhilfeempfängern für einen Teil der Gelder Gutscheine ab, die sie beim lokalen Gewerbe einlösen können. Meiner Meinung nach hat dies u.a. den Vorteil, dass die Gelder auch in der Gemeinde wieder ausgegeben werden, zudem kann kein oder weniger Geld „zweckfremd“ verwendet werden. Der administrative Aufwand für die Gemeinde reduziert sich zusätzlich.

Gerne würde ich vom Gemeinderat wissen, ob die Abgabe von Gutscheinen für Sozialhilfeempfänger auch in Betracht gezogen wird. Falls nein: weshalb nicht.

Wurde überhaupt einmal mit dem Gewerbeverband Embrachertal darüber diskutiert?

3) Bundesasylzentrum Embrach

Vor bald einem Jahr wurde in „grosser Aufmachung“ vom Bundesasylzentrum Embrach berichtet. Der Gemeindepräsident hat eine Vereinbarung sowie eine Absichtserklärung unterschrieben. Zudem hat der Gemeinderat eine Informationsveranstaltung versprochen. Dazu habe ich folgende Fragen:

- Was ist der aktuelle Stand?
- Wie werden die Parteien bzw. die Bevölkerung vorgängig informiert?
- Welche Anzahl Plätze wird genau erwartet? DZ i.V.m. BZ?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich.

Gezeichnet: Peter Oberhänsli»

Antwort des Gemeinderates

zu Frage 1: Sozialhilfe für IS-Kämpfer?

Die Beantwortung erfolgt Punkt für Punkt:

- Die Sozialbehörde hat – wie in allen anderen Fällen – eine Anspruchsberechnung gemäss den geltenden SKOS-Richtlinien vorgenommen und einen Unterstützungsbeschluss gefasst mit den entsprechenden Auflagen wie zum Beispiel Arbeitssuche. Die zwingenden Voraussetzungen wie Aufenthalt in Embrach und Mittellosigkeit wurden geprüft. Kriterien wie z. B. Herkunft und Religion sind für den Sozialhilfebezug nicht relevant. Von den Anschuldigungen gegen diese Person hatte die Behörde zunächst gar keine Kenntnis.
- Die Voraussetzungen für eine Kürzung waren gemäss den geltenden Bestimmungen nicht gegeben, da der Klient kooperativ ist und seine Auflagen und Termine erfüllt.
- Die Sozialhilfegelder werden auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung ausbezahlt. Für diesen besonderen Fall (Gefahrenstufe) gibt es keine gesetzliche Bestimmung.
- Ja, die Gemeinde steht mit der Polizei in sehr regelmässigem Kontakt. Wir erhalten dabei aber keine Informationen über die strafrechtlichen Aspekte.
- Der Gemeinderat kann von sich aus keine besonderen Massnahmen ergreifen, um solche Fälle zu verhindern. Die Zugehörigkeit zu extremistischen Gruppen kann nicht im Rahmen der Sozialhilfe bekämpft werden. Solche Probleme sind bei den Sicherheitsbehörden angesiedelt. Generell ist zu sagen, dass auf die Wohnsitznahme in Embrach kein Einfluss genommen werden kann (Niederlassungsfreiheit).

zu Frage 2: Abgabe von Gutscheinen anstatt Geld für Sozialhilfeempfänger

§ 16 des Sozialhilfegesetzes besagt, dass die wirtschaftliche Hilfe in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet wird (Abs. 1). Rechtfertigen es die Umstände, kann sie auch auf andere Weise erbracht werden (Abs. 2).

Das massgebende Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich hält zur Abgabe von Gutscheinen Folgendes fest:

Nach § 16 Abs. 2 SHG kann die wirtschaftliche Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden, sofern es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen. Darunter fallen beispielsweise direkte Zahlungen an Dritte, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass die Hilfesuchende Person keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der Sozialhilfeleistungen bietet.

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

Eine Diskriminierung der Betroffenen ist dabei indes möglichst zu vermeiden (vgl. auch § 18 SHV). Es rechtfertigt sich deshalb nicht, bestimmte Personengruppen generell von Geldleistungen auszuschliessen, sondern die Abweichung vom Grundsatz der Geldleistung muss in Bezug auf den Einzelfall gerechtfertigt sein.

Besondere Umstände, die eine Abgabe von Gutscheinen erlauben, liegen in der Regel nur bei einmaligen Leistungen vor. Häufigste Beispiele sind

- Mahlzeitengutscheine
- Gutscheine für die Übernachtung in einer Notschlafstelle
- Einkaufsgutscheine (z. B. Migros, Coop, Volg) als kurzfristige Hilfeleistung im Rahmen der Notfallhilfe (vgl. Kapitel 5.3.02) oder am Anfang der Abklärungsphase, um einer akuten Notlage zu begegnen.

Aufgrund der obengenannten Bestimmungen im Sozialhilfebehörden-Handbuch und aufgrund immer wieder geführten Diskussionen der Sozialbehörde haben wir beschlossen, auf die Abgabe von Gutscheinen für Sozialhilfeempfänger zu verzichten. Unter besonderen Umständen geben wir in Einzelfällen Gutscheine ab. Da es sich um sporadische Einzelfälle handelt, wurde mit dem Gewerbeverband Embrachertal nicht darüber diskutiert.

zu Frage 3: Bundesasylzentrum Embrach

Im Rahmen einer umfassenden Neu-Organisation des Asylwesens wird das Staatssekretariat für Migration (SEM) für den Bund in Embrach ein Ausreisezentrum anstelle des kantonalen Durchgangszentrums einrichten. Der Kanton Zürich vermietet zu diesem Zweck das bisherige Durchgangszentrum an den Bund. Das Bundeszentrum wird künftig max. 360 Plätze aufweisen, also max. 20 weniger als heute möglich. Anlässlich einer gemeinsamen Medienkonferenz am 7.7.2015 mit Vertretern des SEM, mit Regierungsrat Mario Fehr und Gemeindepräsident Erhard Büchi wurde über die Absichtserklärung und die Vereinbarung zwischen Bund und Gemeinde Embrach orientiert. Ursprünglich wurde mit der Inbetriebnahme im Laufe 2016 gerechnet. Die Bevölkerung im Embrachertal sollte darüber am 23.9.2015 an einer Informationsveranstaltung genauer informiert werden. Am 11.9.2015 hat der Gemeinderat im Mitteilungsblatt verkündet, dass die vorgesehene Orientierung der Bevölkerung über die Umwandlung des Durchgangszentrums in ein Bundes-Ausreisezentrum auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsse, da die Planungsarbeiten auf Bundesebene deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Zur Bewältigung des intensiven, erhöhten Flüchtlingsstroms durch Europa im letzten Herbst musste der Kanton unter anderem die vorhandenen Durchgangszentren – auch das in Embrach – für die Belegung von Flüchtlingen nutzen. Am 13.11.2015 hat der Gemeinderat im Mitteilungsblatt erneut informiert, dass sich dadurch die Umwandlung in ein Bundeszentrum mit max. 360 Plätzen weiterhin auf unbestimmte Zeit verzögern wird.

Die konzeptionelle Phase zur Nutzung des Durchgangszentrums als neues Bundeszentrum ist vom SEM noch nicht abgeschlossen. Nach wie vor dauern die Planungen für die Umwandlung und die dazu notwendigen baulichen Massnahmen auf Bundesebene weiter an. Das SEM plant, das neue Ausreisezentrum ab 1. Januar 2017 in Etappen zu eröffnen. Für bauliche Veränderung und Umnutzung der Liegenschaft hat der Kanton als Eigentümerin der Anlage Baugesuche einzureichen, welche von der Gemeinde entsprechend baurechtlich geprüft werden.

Mit einer etappenweisen Inbetriebnahme des Ausreisezentrums ist davon auszugehen, dass es zu Beginn eine Phase geben wird, in der parallel ein Durchgangszentrum und ein Bundeszentrum betrieben werden. Nach Vorliegen eines Gesamtkonzepts beabsichtigt der Gemeinderat, zusammen mit Bund und Kanton, die Bevölkerung in einer öffentlichen Veranstaltung über den Betrieb eines Bundeszentrums zu informieren.

Der Gemeinderat ersucht den Fragesteller, von dieser Antwort Kenntnis zu nehmen. Dem Fragesteller steht an der heutigen Gemeindeversammlung das Recht zu einer kurzen Erklärung über die gemeinderätliche Antwort zu. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteherschaft findet in der Gemeindeversammlung hingegen nicht statt (§ 51 Abs. 4 GG).

Der Fragesteller verzichtet auf eine Stellungnahme.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

a) A1.02.02

E. Schlussbestimmungen

Der Versammlungsleiter macht auf die gesetzlichen Schlussbestimmungen aufmerksam:

- Rekurse gegen gefasste Beschlüsse der Gemeinde (Gemeindebeschwerde § 151 GG) sind innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten. Der Beschluss muss gegen übergeordnetes Recht verstossen. In praktischer Hinsicht ist es die Rüge von inhaltlichen Mängeln der Beschlüsse. Bei Gemeindebeschwerden wird die unterliegende Partei inskünftig kostenpflichtig.
- Einwände gegen die Geschäftsführung sind sofort, noch vor Schluss der Versammlung, anzubringen, nachher sind sie verspätet. Ein solcher Stimmrechtsrekurs (§ 151 a GG) wäre innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, ebenfalls an den Bezirksrat Bülach zu richten. Es meldet sich niemand zu Wort.
- Das Protokoll liegt ab Donnerstag, 30. Juni 2016, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.
- Einsprachen gegen die Richtigkeit des Protokolls (§ 54 GG) sind ebenfalls innert 30 Tagen, von der Auflage an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten.

Der Gemeindepräsident erklärt den offiziellen Teil der Versammlung als geschlossen und bittet nochmals um Aufmerksamkeit für weitere Informationen aus dem Gemeinderat.

Berichterstattung aus den Ressorts

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern über aktuelle und bevorstehende Schwerpunktthemen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt. Die Behörde ist aber gerne bereit, klärende Fragen aus der Versammlung zu beantworten.

- Gemeindepräsident Teilrevision Gemeindeordnung
- Gesundheitsvorsteher Informationen über die Badi Talegg

Zum Abschluss weist der Gemeindepräsident auf verschiedene Termine hin, unter anderem auch auf die nächst geplante ordentliche Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2016 (Budget-GV). Weiter teilt er mit, dass voraussichtlich am 7. und 8. September 2016 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zur Revision Bau- und Zonenordnung (BZO) stattfinden wird.

Letztlich bedankt sich der Gemeindepräsident bei allen Versammlungsteilnehmern für die Teilnahme und wünscht schöne Sommerferien. Zudem lädt er sie zum anschliessenden Apéro ein.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

Embrach, 28. Juni 2016 hg/bs

Gemeindeversammlung



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

**PROTOKOLL
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

21

Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

F. Genehmigung des Protokolls

Wir haben das Protokoll über die Rechnungs-Gemeindeversammlung am Mittwoch, 29. Juni 2016, geprüft und bezeugen es als richtig.

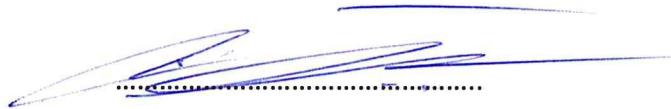
Embrach, 29. Juni 2016

Der Präsident:



Die Stimmenzähler:

– Dominic Müller



– Franz Zürcher



G. Auflage des Protokolls

Ab 30. Juni 2016

Der Gemeindeschreiber:

